

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Ahrensböök

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 der Gemeinde Ahrensböök

hier: Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 68 der Gemeinde Ahrensböök für das Gebiet östlich der Plöner Straße, nördlich Am Jägerhof, südlich Buschool, westlich der Baufachschule in Ahrensböök, Gemarkung Barghorst -Tegelkamp -

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 02.02.2023 den Bebauungsplan Nr. 68 der Gemeinde Ahrensböök für das Gebiet östlich der Plöner Straße, nördlich Am Jägerhof, südlich Buschool, westlich der Baufachschule in Ahrensböök, Gemarkung Barghorst -Tegelkamp -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 68, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Ahrensböök, Poststr. 1, Zimmer 10, während der Dienststunden für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse <https://www.ahrensboek.de/Leben-und-Wohnen.htm/Seiten/Bauleitplanung.html>? unter „Rechtskräftige Flächennutzungs-/Bebauungspläne“ sowie unter <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Ahrensbo%C3%B6k/karte> und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Übersichtsplan



Ahrensböök, den 18. April 2023

Gemeinde Ahrensböök
Der Bürgermeister
Gez. Andreas Zimmermann

(Dienstsiegel)